

Schanzmühle, Werkhofstrasse 33  
4503 Solothurn  
Telefon 032 627 71 33/22  
Telefax 032 627 71 59  
ktd.mail@kapo.so.ch  
www.polizei.so.ch

Bewilligung-Nr. **F-2012/**

## **Gesuch für Verkaufsbewilligung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken im Detailhandel**

### **Gesuchsteller**

Name / Firma \_\_\_\_\_  
Geschäftssitz/Plz/Ort/Tel \_\_\_\_\_  
Verkaufsstandort \_\_\_\_\_

**Lagerort** \_\_\_\_\_

Verkauf im Gebäudeinnern     Verkauf im Freien

### **Verantwortliche Person** (Filialleiter/-in)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Heimatort: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_ Strasse: \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass diese Angaben richtig sind und ich die Auflagen/Hinweise auf den Seiten 2 und 3 dieses Gesuches zur Kenntnis genommen habe.

Ort / Datum

Unterschrift

---

Ausgefülltes **Originalgesuch** an:

Polizei Kanton Solothurn, Sprengstoffwesen, Postfach, 4503 Solothurn

### **Verkaufs- und Lagerbewilligung**

Dem Gesuchsteller wird die Verkaufs- und Lagerbewilligung zum **Detailhandel** mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (**Feuerwerk**) auf dem Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.

**Die Lagervorschriften sind strikte einzuhalten.**

### **Bemerkungen und Auflagen**

Diese Bewilligung ist nicht übertragbar und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind (Art. 10 SprstG und Art. 35-44 SprstV).

Die Bewilligung ist jährlich zu erneuern und ist ab dem Ausstelldatum ein Jahr gültig.

Solothurn,

**Gebühr Fr.** 100.- (Gesuchstellungs-Frist eingehalten, bis März)

**Gebühr Fr.** 120.- (Gesuchstellungs-Frist nicht eingehalten, ab April)

### **Verteiler**

- Gesuchsteller	Original
- Gebäudeversicherung	3 Kopien
- Arbeitsinspektorat	1 Kopie
- ZSP	1 Kopie
- ad acta	1 Kopie

# MERKBLATT FEUERWERKVERKAUF

## Feuerwerk

Als Feuerwerk im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien 1 bis 4.

## Allgemeines

- 1 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken dürfen nicht zu Vergnügungszwecken missbraucht werden.
- 2 Am Boden knallende Feuerwerkskörper dürfen nur mit besonderer Verwendungsbewilligung in Verkehr gebracht werden.

## Verkauf

### Allgemeine Anforderungen

- 1 Verkäufer und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig und vertrauenswürdig sein und eine genügende Erfahrung sowie ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerk haben.
- 2 Feuerwerk der Kategorie **1** darf nicht an Personen unter **12 Jahren** abgegeben werden
- 3 Feuerwerk der Kategorie **2** darf nicht an Personen unter **16 Jahren** abgegeben werden.
- 4 Feuerwerk der Kategorie **3** darf nicht an Personen unter **18 Jahren** abgegeben werden.
- 5 Feuerwerk der Kategorie **4** ist dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. **Es darf nur von Personen mit Fachkenntnis verwendet werden.** Feuerwerk der Kategorie 4 darf nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden.
- 6 Der Verkauf von Feuerwerk in „Selbstbedienung“ ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.
- 7 Das zum Verkauf angebotene Feuerwerk muss geschützt (z. B. hinter Glas oder Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn das Feuerwerk in Originalverpackungen (z. B. Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmitteln) aufgelegt wird.
- 8 Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.
- 9 Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.
- 10 Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschäum) bereitzustellen.

### Verkauf in Gebäuden

- 1 Der Verkauf von Feuerwerk ist **nicht** gestattet in:
  - a) **ingeschossigen** Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m<sup>2</sup> übersteigt
  - b) Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in **mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden** sind
  - c) **Untergeschossen**
- 2 In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerk brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerk ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.

### Verkauf im Freien

- 1 Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerk den Tagesbedarf nicht übersteigen.
- 2 Der Verkaufsstand ist mit genügendem Abstand zu Schaufenstern und brennbaren Fassaden aufzustellen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 30) Abdeckungen von Schaufenstern und Fassaden.
- 3 Feuerwerk ist vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

### Ausstellung

In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerk ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

### Lagerung

Die Lagerung von Feuerwerk wird in der Verordnung zum Sprengstoffgesetz in den Art. 87 bis 90 geregelt.

## ***Auszug aus dem Sprengstoffgesetz (SprstG)***

Art / Abs.

- 1 / 2 Bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke (Feuerwerk) ist das Gesetz nur auf den Verkäufer und dessen Angestellte anwendbar.
- 3 Als Verkehr gilt jeder Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen.
- 10 / 3 Im Detailhandel gilt die Verkaufsbewilligung nur im Kanton der sie ausgestellt hat.
- 15 / 2 Der Verkauf von Feuerwerk im Wanderhandel und auf Märkten ist untersagt.  
3 An Personen unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Feuerwerkskörper abgegeben werden.
- 17 Wer mit pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zum Schutz von Leben und Gut alle zumutbaren Massnahmen zu treffen.
- 22 Pyrotechnische Gegenstände sind gegen Feuer, Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu schützen.
- 26 Feuerwerkskörper die Mängel aufweisen, dürfen nicht verkauft werden.
- 27 Der Inhaber eines Betriebes in denen pyrotechnische Gegenstände (..) gelagert (..) werden haftet für den Schaden, der durch die Explosion solcher Mittel oder Gegenstände verursacht wird.
- 30 / 1 Der Verlust von pyrotechnischen Gegenständen ist der Polizei melden.
- 31 Es besteht Auskunftspflicht gegenüber den Vollzugsorganen.
- 32 Vollzugsorgane können während der Arbeitszeit unangemeldet Kontrollen vornehmen.

## ***Auszug aus der Verordnung zum SprstG***

- 7 / 1 Die pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken werden durch die Zentralstelle in die Kategorien 1 bis 4 eingeteilt.  
2 Feuerwerkskörper der Kategorie **1** nicht an Personen unter **12 Jahren** abgegeben werden.  
3 Feuerwerkskörper der Kategorie **2** nicht an Personen unter **16 Jahren** abgegeben werden.  
4 Feuerwerkskörper der Kategorie **3** nicht an Personen unter **18 Jahren** abgegeben werden.  
5 Feuerwerkskörper der Kategorie **4** dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden.
- 87 / 1 Lagermengen über 300 kg Bruttogewicht gelten als Grosslager.  
2 Lagerräume die anderen Zwecken dienen, dürfen nicht in der Wohnzone liegen.  
5 Lager bis 300 kg Bruttogewicht gelten als Kleinlager und müssen feuerbeständig sein.  
6 Die Lagerung von vorübergehend 50 kg Bruttogewicht bedingt einen feuerhemmenden Lagerausbau.
- 88 / 1 ***In Lagerräumen dürfen nur Speditions- und Lagerarbeiten ausgeführt werden. Feuerwerk ist kühl und trocken und möglichst in den Versand- oder Sortimentsverpackungen zu lagern.***  
2 ***Der Zutritt zu den Räumen ist nur Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen beschäftigt sind. Die Räume müssen zuverlässig verschlossen sein.***  
3 ***Es müssen Feuerlöscher vorhanden sein, deren Zahl und Grösse den örtlichen Verhältnissen angepasst sein muss.***
- 89 / 1 In Verkaufsräumen darf höchstens ein Bruttogewicht von 30 kg gelagert werden.  
2 In Schaufenstern und Schaukästen dürfen nur Attrappen ausgestellt werden.  
3 ***Beim Verkauf im Freien darf die Verkaufsmenge den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigen und muss von entsprechend instruiertem Personal überwacht werden.***  
4 An für Rettungen in Frage kommende Ein- und Ausgänge, Durchgänge etc. dürfen keine Verkaufsstände für Feuerwerk aufgestellt werden. Im Innern von Warenhäusern ist der Verkauf verboten.  
5 Das Rauchen ist gut sichtbar zu verbieten. Der Verkäufer muss für die Einhaltung sorgen.
- 90 Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen kann.

## ***Auszug aus der kantonalen Vollzugsverordnung***

- § 2 Der Kantonspolizei obliegen insbesondere:  
- Erteilung, Widerruf und Entzug von Bewilligungen.  
- Ueberwachung des Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen sowie Beschlagnahmungen.
- § 6 Bei Brandgefahr ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Die Bau- und Feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten

***Bezüglich der genauen und verbindlichen Vorschriften verweisen wir auf die offiziellen Gesetzestexte.***